

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

(1) Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für Verträge der Frank & Co GmbH, Leobersdorf ("Verkäufer") mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Käufer“) über den Verkauf von Waren, insbesondere von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, Kosmetika und Biozidprodukten. Sie gelten auch für Geschäfte, die telefonisch oder mündlich getätigt werden.

(2) Ausschließlichkeit

Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, finden keine Anwendung.

(3) Bestellung

Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Käufer unsere AGB an, ohne dass es besonderer Abmachungen im Einzelfall bedarf. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Bei Arzneimitteln, Suchtgiften, Gefahrenstoffen und anderen Stoffen, deren Abgabe und Anwendung gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unterliegen, gilt die Bestellung gleichzeitig als Bestätigung dafür, dass der Kunde über alle erforderlichen Bewilligungen und Voraussetzungen für das Verwenden und/oder das weitere Inverkehrbringen verfügt.

(4) Preise und Zahlungsbedingungen

(a) An Arzneimittel-Vollgroßhändler wird zum FAP (Fabriksabgabepreis) fakturiert, Frachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. An öffentliche Apotheken wird zum AEP (Apothekeneinstandspreis) fakturiert. An bezugsberechtigte Kunden außerhalb der obengenannten wird zum AEP + 10% fakturiert. Es gilt der jeweilige Listenpreis zum Zeitpunkt der Lieferung.

(b) Es gelten die jeweils vereinbarten und auf den Rechnungen ausgewiesenen Zahlungsbedingungen. Bei Fristüberschreitungen werden Mahnspesen und Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils aktuellen 3-Monats Euribor gestellt.

(c) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung frei inländischer Abnahmestelle des Empfängers. Sonstige Kosten wie Flächenfracht, Rollgeld, Zustellgebühr, Mehrkosten für Express- und Schnellpostsendungen usw. werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt bzw. trägt der Käufer selbst. Bei Sonderwünschen wird die Differenz zwischen der üblichen und der gewünschten Versandart zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Für Vollgroßhändler i.S. des §2 Abs.3 AMG verstehen sich die Preise einschließlich normaler Verpackung ab Lager.

(5) Teillieferungen

Der Verkäufer ist mangels entgegenstehender Vereinbarungen zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Eine nicht ordnungsgemäße Teillieferung begründet kein Rücktrittsrecht des Käufers hinsichtlich des gesamten Vertrags.

(6) Reklamationen/Rücknahmen/Verfalldatum

(a) Die gelieferte Ware ist vom Besteller unverzüglich nach der Anlieferung zu prüfen (§ 377 UGB). Bei dieser Prüfung erkennbare Mängel sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Liefertag schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als übernommen.

(b) Wird nach rechtzeitiger (vgl. Abs. 1) Mängelrüge ein Produktmangel festgestellt, dann erfolgt ein kostenloser Umtausch. Eine Rücknahme oder ein Umtausch von bei der Lagerung unansehnlich gewordenen Packungen wird nicht durchgeführt. Das gleiche gilt, wenn eine Arzneimittelspezialität in der Spezialitätenpreisliste als nicht mehr lieferbar genannt wird.

(c) Arzneispezialitäten mit abgelaufenem Verfalldatum werden bis zu drei Monate nach dem Verfalldatum gegen Gutschrift zum Einkaufswert abzüglich etwaiger Rabatte und einem Abschlag von 40% zurückgenommen, Arzneimittelspezialitäten mit nicht abgelaufenem Verfalldatum werden nicht zurückgenommen. Rückgesendete Waren mit abgelaufenem Verfalldatum werden einmal pro Kalenderquartal entgegengenommen. Suchtgifte, sowie Arzneimittel nach § 26 AMG werden nicht zurückgenommen. Bei allen anderen Produkten ist eine allfällige Rücknahme individuell zu vereinbaren.

(d) Eine Rücknahme der Arzneispezialitäten, die aufgelassen wurden bzw. deren Zulassung aufgehoben wurde, erfolgt bis zwei Monate nach der Streichung im Warenverzeichnis des österreichischen Apothekerverlags zum Einkaufswert abzüglich etwaiger Rabatte.

(7) Nichterfüllung von Abnahmeverpflichtungen des Käufers

Kommt der Käufer mit der Abnahme der Waren in Verzug, ist der Verkäufer unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, vom Käufer für die Dauer des Annahmeverzuges Zinsen auf den vereinbarten Nettoverkaufspreis in Höhe von 5% über dem jeweils aktuellen 3-Monats Euribor zu verlangen, soweit der Käufer nicht nachweist, dass dem Verkäufer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(8) Zahlungsverzug

Neben den gesetzlichen Rechten steht dem Verkäufer im Falle eines Zahlungsverzuges des Käufers nach seiner Wahl weitere Lieferungen auch aus anderen Verträgen entweder zurückzubehalten oder von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.

(9) Eigentumsvorbehalt

(a) Sämtliche Lieferungen des Verkäufers erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

(b) Dem Käufer ist widerruflich gestattet, die gelieferten Waren nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern:

(1) Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Nettobetrages ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, beschränkt sich die Forderungsabtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums des Verkäufers entspricht. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, tritt der Abnehmer bereits jetzt einen der Höhe nach diesen Forderungen entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos, aus dem Kontokorrent an den dies annehmenden Verkäufer ab.

(2) Ist dem Käufer eine den voranstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, so erklärt der Verkäufer ausdrücklich, seine Ermächtigung zur Weiterveräußerung nicht zu erteilen.

(3) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

(4) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

(c) Der Verkäufer ist bei Verträgen, bei denen die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, auf dessen Grundlage die Vorbehaltsware geliefert worden ist, wenn der Käufer eine seiner Pflichten in Bezug auf die Vorbehaltsware nachhaltig, d.h. auch nach Abmahnung durch den Verkäufer verletzt.

(10) Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

(11) Weiterverkauf

Die von Frank & Co bezogenen Waren dürfen nur in der unveränderter Originalverpackung, also weder in Teilmengen noch im Anbruch, angeboten, verkauft oder abgegeben werden.

Entsprechend geltender Gesetzte darf der Großhandel Arzneimittel des Verkäufers nur an Apotheken weitergeben.

(12) Datenschutz

Frank & Co ist berechtigt, die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, gelieferte Produkte, Stückzahlen, Preis, etc.) zum Zweck der Geschäftsabwicklung zu verarbeiten. Als Unternehmen, das auch für Dritte tätig ist, sind wir berechtigt und verpflichtet, die von uns zur Geschäftserfüllung verarbeiteten Kundendaten, insbesondere Name, Adresse, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, gelieferte Produkte,, Stückzahlen, Umsätze, Preise, etc. zum Zweck der Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Informationspflichten dem jeweiligen Vertragspartner zu übermitteln. Der jeweilige Vertragspartner verwendet die oben genannten Daten im Bereich des Controlling und für Maßnahmen in der Marktbearbeitung.

(13) Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts und allfälliger Verweisungsnormen maßgeblich.

(14) Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wiener Neustadt.